

## **VERFÜGUNG**

**vom 28. Juni 2000**

### **Volketswil. Teilquartierplan Zimikon (Baulinienaufhebung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 21. März 2000 setzte der Gemeinderat Volketswil den Teilquartierplan Zimikon (Baulinienaufhebung) fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 5. Mai 2000 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 9. Juni 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 14. Juni 2000 ersucht der Gemeinderat Volketswil um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet umfasst sämtliche von der Baulinienaufhebung betroffenen Grundstücke im Sandbüel/Usserdörfli südlich angrenzend an die Oberlandautobahn S-14.

Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 6249/1971 genehmigten Baulinien wurden für die damals geplante Umfahrung des Dorfkerns von Zimikon ausgeschieden. Inzwischen wurde diese Umfahrung aus dem kommunalen Verkehrsplan (RRB Nr. 690/1083) gestrichen. Im westlich angrenzenden Gebiet wurde ausserdem der Quartierplan Under Höh mit neuen Verkehrsbaulinien genehmigt (BDV Nr. 237/1998). Die eingangs erwähnten Baulinien wurden damit zwecklos und behindern die Überbaubarkeit von diversen Grundstücken. Niveaulinien wurden in diesem Bereich keine ausgeschieden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t** :

- I. Der vom Gemeinderat Volketswil am 21. März 2000 festgesetzte Teilquartierplan Zimikon (Baulinienaufhebung) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Volketswil z. Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	432.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	480.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Volketswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von fünf Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage von je einem Dossier an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 28. Juni 2000  
001141/OMW/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

